Bekanntmachung.

Alle Reiter, welche den zum Reitplatz bestimmten Theil des Töpfermarktes benutzen wollen, haben sich dorthin ausschließlich durch den, dem Hintergebäude des großen Blumenbergs gegenüber liegenden Eingang zu begeben, während das Reiten über die Promenaden nach wie vor gänzlich verboten ist.

Zuwiderhandlungen werden mit Einem Thaler Geldstrafe geahndet werden.

Leipzig, den 5. Juni 1861.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Bekanntmachung.

Als öffentliche, an ihrem Anfange und Ende bezeichnete Badeplätze sind bestimmt:

1) eine Stelle in der Elster, 120 Ellen lang, hinter dem Jacobshospitale am Rosenthale;
2) eine Stelle in der alten Pleiße, ungefähr 500 Ellen lang, zwischen der vom Schleußiger Wege nach der Nonne führenden Brücke und dem Schimmelschen Teiche.

Das Baden an anderen Plätzen ohne Aufsicht der Fischer wird hiermit bei Strafe verboten.

Leipzig, den 12. Juni 1861.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Bekanntmachung.

Im Museum wird von jetzt an Künstlern und Dilletanten das Copiren der Kunstwerke nach Maßgabe eines besonderen Regulatives, welches beim Hausmeister und bei den Museumsdienern einzusehen ist, gestattet werden.

Leipzig, am 13. Juni 1861.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Bekanntmachung.

Unter Zustimmung der Herren Stadtverordneten haben wir beschlossen, die Entschädigung für Granittrottoirs von 10 Neugroschen für die Quadratelle noch

bis Ende Juni 1863

in der zeitherigen Weise, also dergestalt fortzugewähren, daß dieselbe in der innern Stadt und den Vorstädten mit alleiniger Ausnahme der nach dem Regulative vom 2. Juni 1856 genehmigten Straßen gegeben wird, in solchen Straßen aber, deren Unterhaltung die Stadt noch nicht übernommen hat, die Hausbesitzer das Anpflastern der Tagerinnen auf ihre Kosten auszuführen haben.

Leipzig, am 29. August 1861.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch.

Bekanntmachung.

Um das Verzeichniß der nach Maßgabe von § 3 der auf die Einquartierung in Kriegszeiten bezüglichen Einquartierungs-Ordnung für die Stadt Leipzig vom 30. Juli 1851 zur Aufnahme von Natural-Einquartierung geeigneten Räumlichkeiten und deren Inhaber stets in gehörigem Stande und Ordnung zu erhalten, ist es nothwendig, alle Miethveränderungen nachzutragen, und geben wir den Hausbesitzern und Administratoren hiermit auf, jede in den von ihnen besessenen oder verwalteten Hausgrundstücken eingetretene Miethveränderung binnen längstens acht Tagen nach deren Eintritt bei unserem Quartieramt, Rathaus zweite Etage, schriftlich anzuzeigen.

Jede Unterlassung oder Versäumniß der vorgeschriebenen Anzeige wird mit einer Geldstrafe von fünf Thalern geahndet werden.

Leipzig, den 30. September 1861.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch.

Bekanntmachung.

In Beziehung auf die Meß-Verkaufsstände und Buden wird hiermit Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

I. Diese Angelegenheiten stehen gegenwärtig und bis auf Weiteres unter der Leitung und Aufsicht des Herrn Stadtraths Dr. Rüder, an welchen zunächst man sich mit deßfallsigen Gesuchen und Beschwerden zu wenden hat.

II. Der genannte Deputirte vergiebt alle Budenplätze und Stände mit Einschluß derer unter den Dachtraufen innerhalb der Tagerinnen an den Gebäuden und besonders auch auf den Trottoirs. Das Aufstellen der Buden und Besetzen der Stände erfolgt unter Aufsicht der Marktvoigte. Wer dergleichen ohne Vorwissen und Genehmigung des Deputirten aufstellt oder besetzt, wird mit 5 Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft und es werden die solchergestalt aufgestellten Buden, Stände, Kisten und dergleichen noch überdies obrigkeitswegen wiederum entfernt werden.

Diejenigen, welche Budenplätze oder Stände auf mehre Messen sich zu sichern wünschen, haben bei dem Deputirten Standzettel zu lösen. Diese werden jedoch nur für die Person und bis auf Widerruf verliehen; diejenigen, welche ihre Plätze und Stände, ohne vorherige Anzeige bei dem Deputirten, auch nur eine Messe nicht besetzen oder Andern überlassen, werden derselben dadurch ohne Weiteres verlustig, auch sind dergleichen Abtretungen null und nichtig.

III. In Rücksicht auf die Einrichtung und Stellung der Buden gelten folgende, bei Vermeidung nachdrücklicher Strafen, nicht zu übertretende Vorschriften.

1) Keine Bude, mit alleiniger Ausnahme der Eckbuden, darf ihre Thüre an der Seite haben.

2) Buden Ausbau oder Anhänge, ingleichen Kisten vor und neben den Buden außerhalb der Ladentische werden, ohne ausdrückliche, solchenfalls in den Standzetteln anzumerkende Erlaubniß des Deputirten, nicht gestattet.

3) Eben so wenig ist das Aushängen von Verkaufsartikeln, so bald es die Passage stört, oder die benachbarten Buden oder Stände benachtheiligt, erlaubt.

4) Jede eigenmächtige Veränderung einer Bude in ihrer Größe oder Bauart oder in ihrer Stellung ist verboten.

IV. Die, nach beigefügtem Tarife zu entrichtenden Standgelder werden unter gehöriger Controle durch die Marktvoigte erhoben.

Eine Weigerung der sofortigen Abentrichtung der Standgelder zieht ohne Weiteres obrigkeitliche Maaßregeln zur Verhinderung des ferneren Feilhaltens nach sich.

Ueber die erhobenen Standgelder haben die Markvoigte Quittungen zu ertheilen, und die Zahlenden solche bis zur Räumung ihrer Bude, ihres Standes oder ihres Locals aufzubewahren, indem diejenigen, welche bei nachfolgender Revision keine Quittung vorzeigen können, so angesehen werden, als ob sie das Standgeld noch nicht bezahlt hätten.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id359480586-18620000/697